



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Mirow • Rudolf-Breitscheid-Straße 26 • 17252 Mirow

Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
für die Stadt Mirow

Rudolf – Breitscheid – Str. 24

17252 Mirow

nachrichtlich: Amt Neustrelitz Land für Gemeinde Userin



Forstamt Mirow

Bearbeitet von: Frau Sonnenberg
Telefon: 03 98 33 / 26 19 - 0
Fax: 03 99 4 / 235 - 405
E-Mail: mirow@foa-mv.de

Aktenzeichen: 05/7442.345/19/B-Plan
Wasserwanderrastplatz
Wesenberg
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Mirow, den 10. Oktober 2019

**Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wasserwanderrastplatz Wesenberg“
der Stadt Wesenberg und Gemeinde Userin**

- Stellungnahme der Forstbehörde

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehmen wir zur vorgelegten Planung für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219), wie folgt Stellung:

Wir wurden zur Stellungnahme zuständigkeitshalber aufgefordert und es erfolgten im Vorfeld bereits Abstimmungen u. a. durch Ortsbegänge am vorhandenen Hafen.

Der unterhalb der Burg Wesenberg gelegene vorhandene Sportboothafen soll touristisch weiter entwickelt und aufgewertet werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst – es sind durch die Woblitz als Bundeswasserstraße (Groß Quassow Flur 7 FS 1/2) sowohl die Stadt Wesenberg als auch die Gemeinde Userin (mit Gemarkung Groß Quassow) betroffen.

Das Plangebiet wird im Osten und Westen von Grün-, Gehölz- und Waldflächen begrenzt und umfasst bei zwei Teilflächen von insgesamt ca. 0,95 ha auch teilweise Waldflächen. In der Stadt Wesenberg sind mit ca. 0,41 ha Flächen der Flurstücke 1 bis 3 sowie 9 in der Flur 32 von Wesenberg betroffen.

Unter Punkt 1.2 Planungsgrundlagen/Verfahren sind die Rechtsgrundlagen aufgeführt – hier ist trotz späterer Nennung der jeweiligen §§ jedoch das Waldgesetz für das Land Mecklenburg - Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 nicht aufgezählt worden.

Entsprechend § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten.

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-400
E-Mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Ausnahmen regelt die Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung – WAbstVO M – V) vom 20. 04. 2005 (GVOBl. M-V S.166), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBl. M-V S. 601) geändert worden ist.

Im Fall des Sanitärgebäudes wird jetzt der nach § 20 LWaldG vorgeschriebene Waldabstand eingehalten. Für den nunmehr gewählten Standort wird der bestehende Fuß- und Radweg umverlegt.

Das geplante Bauvorhaben Uferbefestigung und Manövrierraum im Südostteil des Hafens liegt teilweise innerhalb von Wald - hier wird Waldfläche in Anspruch genommen (§ 15 LWaldG). Nach § 15 LWaldG darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart überführt werden (Umwandlung). Dabei ist es unerheblich, ob es sich um die flächenmäßige Rodung des Grundstückes handelt. Unter Umwandlung ist die Aufhebung bzw. Überlagerung einer der drei im § 1 LWaldG M-V genannten Funktionen des Waldes: Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion durch eine andere Nutzungsart zu verstehen.

Nach § 15 Absatz 4 Nr. 1 – 6 LWaldG ist die Genehmigung zur Umwandlung zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere

1. bei wesentlicher Beeinträchtigung von Wald mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen oder
2. bei wesentlicher Gefährdung benachbarter Waldflächen oder
3. bei fehlender Notwendigkeit einer Waldumwandlung der vorgesehenen Fläche für den beabsichtigten Zweck oder
4. bei Unzulässigkeit der Umwandlung nach anderen Rechtsvorschriften oder
5. wenn der Wald dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient oder
6. wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Für eine Waldumwandlung müssen immer hinreichende Gründe gegeben sein.

Die Erhaltung des Waldes ist gemäß § 1 LWaldG ein öffentliches Interesse. Grundsätzlich muss man davon ausgehen, dass die Erhaltung des Waldes die wichtigste Komponente bei der Abwägung über eine Waldumwandlung darstellt (siehe dazu Klose/Orf Kommentar zum Waldrecht des Bundes und der Länder). Der beplante Standort ist durch den vorhandenen Sportboothafen vorgegeben - eine Prüfung von Varianten zur Inanspruchnahme von Wald hat im Vorfeld stattgefunden.

Der Nachweis eines öffentlichen Interesses besteht – es wurde für die erste Planfassung festgestellt, dass der B-Plan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Für die Erweiterung der Wasserfläche und die Erneuerung der Uferbefestigung sind 221m² Waldfläche, die gleichzeitig ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellen (MST 17129 naturnahe Bruch-, Sumpf- u. Auwälder), betroffen. Hier ist auf Seite 13 unter Biotopschutz jedoch von 222 m² als Randflächen der südöstlich angrenzenden Waldflächen die Rede – insofern ist hier eine Klärung der tatsächlichen Fläche herbeizuführen.

Auf Seite 22 wird unter Punkt 3.2.1.3 von 241 m² Wald als betroffener Fläche geschrieben. Wir vermuten einen Zusammenhang mit den auf Seite 18 in Richtung der überdachten vorhandenen Rastplätze genannten 20 m² Wald (1.2.3 Eschen-Mischwald frischleuchter Standorte; S. 20: Schutzgebiete - 28 m², davon 10 m² innerhalb der Waldfläche MST 17119 Naturnahe Sümpfe, naturnahe Bruch-, Sumpf- u. Auwälder). Hier ist zu klären, ob diese Waldflächen als solche im Geltungsbereich bleiben sollen oder diese zu Grünfläche umgewandelt werden sollen.

Gemäß § 15 (5) LWaldG ist die Stadt Wesenberg zum Ausgleich der nachteiligen Folgen der Umwandlung verpflichtet – deshalb sollten Flächen zur Ersatzaufforstung gesucht und geprüft bzw. die Möglichkeit des Erwerbs von Waldpunkten (Kontakt LFoA M-V, Ansprechpartner Frau Hofmann) in Erwägung gezogen werden.

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
 Anstalt des öffentlichen Rechts -
 Fritz - Router - Platz 9
 17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
 BIC: MARKDEF1150
 IBAN: DE87 1600 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/103/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
 Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
 E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
 Internet: www.wald-mv.de

Für das Waldumwandlungsverfahren benötigt die Forstbehörde zur Berechnung des Waldausgleiches eine Shape-Datei mit den betroffenen Waldflächen sowie eine flurstücksgenaue Waldbilanz.

Soweit die Genehmigung der Umwandlung in Aussicht gestellt werden kann, erteilt nach § 15a (2) LWaldG die untere Forstbehörde eine Umwandlungserklärung - gemäß § 42 NatSchAG MV wird die Naturschutzbehörde am konzentrierenden Verfahren beteiligt.

Derzeit liegt der Forstbehörde kein Antrag auf Waldumwandlung vor.

Für weitere Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Angela Wilke
Forstamtsleiterin